

## **Satzung**

### **I. Name, Zweck des Vereins und Mitgliedschaft**

#### **§ 1 Name und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Gymnasiums Bad Nenndorf e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. VR 719 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Nenndorf.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an das Gymnasium Bad Nenndorf in der Trägerschaft des Landkreise Schaumburg für die Förderung dieses Zweckes, insbesondere durch
  - a) Mithilfe am Ausbau der Schule
  - b) Zusammenarbeit mit dem Träger der Sachkosten in schulischen und kulturellen Angelegenheiten,
  - c) Unterstützung förderungswürdiger Lernenden,
  - d) Unterstützung einer Schülerbücherei,
  - e) Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Schülerschaft,
  - f) Förderung der Ausbildung der Schülerschaft in allen Lernfeldern,
  - g) Bereitstellung von Mitteln für die Beschaffung von modernen Unterrichtsmitteln.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 2 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle volljährigen, natürlichen Personen, sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes werden. Soweit Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder sind, werden sie in dem Verein durch e i n z u bestimmendes Mitglied vertreten.
- (2) Besonders verdienstvolle Fördernde der Schule und des Vereins können auf Vorschlag des Beirats von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
- (3) Zur Verwirklichung der Ziele des Vereins ist erwünscht, dass nach Möglichkeit alle Erziehungsberechtigten von Lernenden, die das Gymnasium Bad Nenndorf besuchen, Mitglieder des Vereins werden.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Eintrittserklärung jeweils zum 1. des folgenden Monats erworben werden, sofern die Mitgliedschaft vom Vorstand des Vereins genehmigt wird. Widerspricht der Vorstand der schriftlichen Eintrittserklärung nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Mitgliedschaft als genehmigt.

#### **§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft – Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft ist zwei Jahre – gerechnet vom Tage des Wirksamwerdens des Eintritts – unkündbar. Danach kann jedes Mitglied unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schlusse des Geschäftsjahres austreten.

- (2) In besonders zu begründenden Fällen kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen.
- (3) Eltern von Lernenden können, wenn diese die Schule verlassen, binnen Monatsfrist zum Schluss des Entlassungsmonats kündigen.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt außer in dem Fall des § 4 durch Tod des Mitgliedes und durch Beschluss des Vorstandes. Der Vorstand kann beschließen, dass ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird, wenn es die Interessen des Vereins in gröblicher Weise verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt.

## **II. Beiträge, Vermögens- und Haushaltswirtschaft**

### **§ 6**

- (1) Der Regeljahresbeitrag für die Mitglieder beträgt 60 Euro, kann aber nach eigenem Ermessen des Mitgliedes verringert oder erhöht werden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind durch Bankeinzug jährlich an dem vom Vorstand zu bestimmenden Fälligkeitstag zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 7**

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

### **§ 8**

Zu Beginn des Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle vor auszusehenden Einnahmen und alle Ausgabe des Geschäftsjahres enthalten muss. Der Haushaltsplan wird vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Genehmigung der Vereinsversammlung.

### **§ 9**

Der Haushaltsplan kann durch Nachtragshaushaltspläne ergänzt werden. Das Verfahren richtet sich sinngemäß nach den Bestimmungen des § 8.

### **§ 10**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (4) Der Vorstand kann nur im Rahmen des Haushaltsplanes Ausgaben leisten und Einnahmen entgegennehmen. Überplanmäßige Ausgaben bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Genehmigung der einfachen Mehrheit der Beiratsmitglieder.

### **§ 11**

Im übrigen finden auf die Haushaltswirtschaft die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung Anwendung.

## **§ 12**

- (1) Der Verein soll nach Möglichkeit keine Vermögensgegenstände erwerben, sondern diese dem Träger der Sachkosten des Gymnasiums Bad Nenndorf zur Verfügung stellen.
- (2) Soweit der Verein aber selbständiges Vermögen erwirbt, ist hierüber ein Vermögensverzeichnis zu führen.

## **§ 13 Jahresrechnung**

Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfende, die die Jahresrechnung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen haben. Die geprüfte Jahresrechnung ist mit einem Schlussbericht über den Beirat der Vereinsversammlung zur Entlastungserteilung vorzulegen.

## **III. Verwaltung des Vereins – Organe**

### **§ 14**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) Die Vereinsversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Beiratsmitglieder
- (2) Vorstand und Beirat bilden den erweiterten Vorstand. Zu seinen Sitzungen lädt das 1. Beiratsmitglied ein.

### **§ 15**

- (1) Der Vereinsversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie haben Sitz und Stimme. Die Vereinsversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsführung in Absprache mit dem 1. Beiratsmitglied einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt **zwei** Wochen. Die Einladung für die Vereinsversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse und per E-Mail oder durch digitale Medien.
- (2) Auf Wunsch von 20 % der Mitglieder oder des Vorstandes oder von fünf Beiratsmitgliedern des Vereins hat das 1. Beiratsmitglied eine Vereinsversammlung einzuberufen.

### **§ 16 Virtuelle/hybride Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Mitgliederversammlung) abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Veranstaltung). Mitglieder sind über die Art der Durchführung im Rahmen der Einladung zu informieren.
- (2) Zulässig ist dabei jede Art der Telekommunikation und Datenübertragung, auch in Kombination verschiedener Verfahren. Die Zugangsdaten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Zugangsdaten unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
- (3) Während der Sitzung muss technisch sichergestellt sein, dass die teilnehmenden Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass einzelne Mitglieder aufgrund technischer Störungen an der Teilnahme oder der Ausübung

ihrer Rechte nach Satz 1 gehindert sind. Eine Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund technischer Probleme bei der Teilnahme an der Versammlung ist nur zulässig, wenn der Verein die Probleme vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (4) Die Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen, sofern gewünscht) kann unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für alle Organe des Vereins nach § 14, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

### **§ 17 Schriftliche Beschlussfassung**

- (1) Auf Beschluss des Vorstands ist eine schriftliche Beschlussfassung der Mitglieder zulässig. Entgegen § 32 Abs. 3 BGB ist die Zustimmung der Mitglieder nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die schriftliche Beschlussfassung erfolgt in Textform. Für die Abgabe ihrer Stimme ist den Mitgliedern eine Frist von sieben Tagen nach Erhalt der Beschlussvorlage zu setzen. Nach dieser Frist eingehende Stimmenabgaben werden nicht berücksichtigt.
- (2) Nicht zulässig ist die schriftliche Beschlussfassung bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Beschlussvorlagen müssen den Mitgliedern mit einer entsprechenden Erläuterung und Begründung zugesendet werden.
- (4) Nach Beendigung der Abstimmung hat der Vorstand den Mitgliedern das Ergebnis der Abstimmung unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 18 Aufgaben der Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Wahl der Beiratsmitglieder,
3. Wahl der Rechnungsprüfenden,
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
5. Genehmigung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushaltspläne,
6. Genehmigung der Jahresrechnung,
7. Entlastungserteilung des Vorstandes und des kassenwartenden Mitglieds,
8. Entgegennahme des Jahresberichtes,
9. Änderung der Satzungen,
10. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 19**

- (1) Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt die Geschäftsführung, welche im Falle seiner Verhinderung durch das 1. Beiratsmitglied vertreten wird.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

## § 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. vorsitzenden Mitglied (1. Vorsitz), der ständigen Vertretung (2. Vorsitz), einem geschäftsführenden Mitglied (Geschäftsführung) und dem kassenwartenden Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann wählen die Beiratsmitglieder bis zur nächsten Vereinsversammlung ein Ersatzmitglied.

## § 21 Aufgaben des Vorstands

- (1) Das 1. vorsitzende Mitglied führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Bei Stimmgleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Das 2. vorsitzende Mitglied vertritt das 1. vorsitzende Mitglied im Falle der Verhinderung.
- (3) Die Geschäftsführung erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
- (4) Das kassenwartende Mitglied führt die Kassengeschäfte des Vereins. Das kassenwartende Mitglied darf Ausgaben erst leisten, wenn die entsprechenden Ausgabe-Anordnungen vom 1. vorsitzenden Mitglied oder der Vertretung oder der Geschäftsführung unterzeichnet sind.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins müssen von dem 1. vorsitzenden Mitglied des Vereins oder der Vertretung und von der Geschäftsführung oder dem kassenwartenden Mitglied unterschrieben sein.

## § 22 Beiratsmitglieder

- (1) Zur Beratung des Vorstandes werden mind. 5, höchstens 10 Beiratsmitglieder gewählt. Im Beirat können den Mitgliedern bestimmte Aufgaben zugewiesen werden. Die Beiratsmitglieder sollen den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten beraten und haben insbesondere außerdem folgende Aufgaben:
  - a) Beratung bei der Aufstellung des Haushaltsplanes gem. § 8,
  - b) Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben gem. § 10 Abs. 3,
  - c) Genehmigung von Ausgaben gem. § 10 Abs. 2,
  - d) Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfenden,
  - e) Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes und der Vereinsversammlung.
- (2) Die Beiräte werden auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Die sofortige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Das 1. Beiratsmitglied oder die Vertretung leitet die Vereinsversammlung. In den erweiterten Vorstandssitzungen führt das 1. Beiratsmitglied den Vorsitz.

## § 23

- (1) Die Geschäftsführung setzt in Absprache mit dem 1. Beiratsmitglied die Tagesordnung der Vereinsversammlung nach Anhörung der anderen Beiratsmitglieder und des Vorstandes fest.
- (2) Der Einladung zu der Vereinsversammlung ist die aufgestellte Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Einladungen zu der Vereinsversammlung sind vom 1. Beiratsmitglied oder der Vertretung und dem 1. vorsitzenden Mitglied oder der Vertretung zu unterschreiben.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können jeweils von **fünf** Mitgliedern eine Woche vor der Versammlung bei dem 1. Beiratsmitglied eingereicht werden. Sie sind im Rahmen der Tagesordnung nach Abwicklung der anderen Punkte zu erledigen.

## **IV. Geschäftsordnung, Wahlen**

### **§ 24**

- (1) Die Geschäftsführung eröffnet in Absprache mit dem 1. Beiratsmitglied die Vereinsversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und verliest die Tagesordnung mit den nach § 22 Abs. 4 eingereichten Ergänzungen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, zu jedem Punkt der Tagesordnung zweimal zu sprechen. Die Sprechzeit soll nicht länger als jeweils **drei** Minuten dauern. Zu jedem eingebrachten Antrag kann der Antragsteller **fünf** Minuten sprechen.
- (3) Der 1. Beirat hat das Recht, Mitglieder, die die Versammlung stören oder sonst gegen die Geschäftsordnung verstoßen, zu verwarnen und in schweren Fällen von der Versammlung auszuschließen.

### **§ 25 Protokoll**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Vereinsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der Geschäftsführung und vom 1. vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. Sie ist durch die nächste Vereinsversammlung zu genehmigen.

### **§ 26**

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die auch die Aufgabenverteilung regeln soll, soweit dieses nicht in dieser Satzung erfolgt ist. Diese Geschäftsordnung gibt auch für erweiterte Vorstandssitzungen und für Sitzungen der Beiratsmitglieder.

### **§ 27 Wahlen**

- (1) Bei den Wahlen nach § 16 Nr. 1, 2 und 3 wird durch Handerheben gewählt, wenn nicht anderes beschlossen wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint.
- (2) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Bewerbenden mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt die Wahl wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom 1. vorsitzenden Mitglied zu ziehen ist.

### **§ 28 Abstimmungen**

- (1) Bei Abstimmungen wird sinngemäß entsprechend § 27 verfahren.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 29 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von dem Vorstand oder der Mehrheit der Beiratsmitglieder oder von 1/3 aller Mitglieder gestellt werden. Hierüber beschließt die Vereinsversammlung.
- (2) Der Antrag ist dem 1. Beiratsmitglied zuzuleiten, der innerhalb einer Frist von **sechs** Wochen die Vereinsversammlung einzuberufen hat.

- (3) Zwischen der Einladung zur Vereinsversammlung, in der über den Antrag auf Auflösung abgestimmt werden soll und dem Tage der Versammlung müssen **vier** Wochen liegen.
- (4) Ein Antrag nach § 22 Abs. 4 der Satzung auf Auflösung des Vereins ist unzulässig.

### **§ 30**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 19 Abs. 3 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schaumburg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, hier für das Gymnasiums Bad Nenndorf, zu verwenden hat.

### **§ 31**

Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das etwaige Vermögen des Vereins dem Schulträger des Gymnasiums Bad Nenndorf mit der Maßgabe zu, dass es nur zur Förderung der in § 1 Abs. 3 angegebenen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden darf.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 32**

Gerichtsstand des Vereins ist Stadthagen.

### **§ 33**

Amtliche Mitteilungsorgane des Vereins sind die lokalen Printmedien.